

ENTSTEHUNG, RECHTS — UND VERFASSUNGSSTRUKTUR DER DEUTSCHEN STADT DES MITTELALTERS

Professor Dr. G. DILCHER

Unser heutiges Leben ist ohne die Stadt nicht mehr denkbar. Industrie und Handel haben in den Städten ihre Zentren. Aber auch das kulturelle Leben ist von der Stadt geprägt: Theater, Konzerte, Verlage, Universitäten haben hier ihren Ort. Freilich wachsen auch die Probleme unserer Zeit aus der starken Bevölkerungskonzentration in den Städten.

Die Erforschung der Städte in ihrer geschichtlichen Entstehung ist darum ein wichtiges Anliegen der Historiker, geht es doch um ein Verständnis der Grundlagen unserer modernen Kultur. Ihr Land, die Türkei, gehört mit zu den Entstehungslandschaften einer städtischen Lebensweise, zu den Wiegen einer Stadtkultur überhaupt. Es hat mit der altorientalischen, der griechischen, römischen, byzantinischen und der osmanischen Stadt eine Vielzahl von eigenartigen und charakteristischen Stadtkulturen gesehen. Mein Land, Deutschland, ist dabei nur von der römischen Stadtkultur berührt worden. Es hat dann aber im Rahmen der europäischen Kulturentwicklung im Mittelalter, d. h. vom 12. — 16. Jh. n. Chr., eine sehr eigene bürgerliche Stadtkultur entwickelt, die in vielem die Grundlage für die weitere Entwicklung des Bürgertums und damit für die im 18./19. Jh. geschaffene bürgerliche Kultur abgegeben hat. Diese hat sich zu dem entwickelt, was wir heute als moderne Kultur empfinden. Der Begründer des modernen türkischen Staates, Kemal, Atatürk, hat dieses Land einer uralten Stadtkultur diesen Einflüssen geöffnet, so daß für den türkischen Zuhörer es sich nicht um ganz fremde Sachen handelt, wenn ich aus der deutschen Stadtgeschichte des Mittelalters berichte, wie umgekehrt auch ein Mitteleuropäer es nicht als etwas Fremdes empfinden kann, was die Forschung aus den vielen Kulturschichten der Städte Ihres Landes erbringt.

Wenden wir also den Blick in die Frühzeit der Geschichte im Gebiet des heutigen Deutschland.¹ Für die Stadtentwicklung im mittel- und westeuropäischen Raum mußte die Römerherrschaft von großer Bedeutung sein. Denn die Römer besaßen ja, wie der ganze Mittelmeerraum, eine ausgeprägte Stadtkultur. Wir müssen also zunächst zwischen den einstmals römischen Gebieten und rein germanischen Gebieten unterscheiden.

Betrachten wir zunächst die einstmals von Rom beherrschten Länder. Rom war gewohnt, die eroberten Gebiet von Städten aus zu befrieden und zu beherrschen, und so entwickelten sich unter der römischen Herrschaft in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt besonders im Raume von Rhein und Donau eine Reihe vom zum Teil blühenden Städten, in denen Gewerbe betrieben wurde — Glasbläserei, Töpferei, Kunsthandwerk, Metallbearbeitung — und von denen aus Kaufleute bis in den Orient und ins Baltikum Handel trieben.

Doch dann kommt im 4./5. Jahrhundert die Auflösung des römischen Weltreiches und die Zeit der Völkerwanderung. Germanische Stämme ziehen nach Süden und Westen, der Stamm der Franken dringt in dieser Zeit vom Rhein her nach Gallien ein. Auf der Grundlage des fränkischen Königtums errichtet Karl der Große dann um 800 sein abendländisches Reich. — Doch damit sind wir schon im Mittelalter, und die Frage muß lauten: Konnten Elemente des römischen Städtewesens über den Bruch der Völkerwanderungszeit hinüber gerettet werden und dann Ansatzpunkte für die Stadtentwicklung des Mittelalters bilden?

Doch vor Beantwortung dieser Frage wollen wir uns kurz die Einstellung der germanischen Stämme zur städtischen Siedlungsweise vergegenwärtigen. Die römischen Schriftsteller erzählen übereinstimmend, daß die Germanen keine Städte, sondern lediglich umwallte Fluchtburgen als Verteidigungsstätten für Kriegzeiten gekannt haben. Überhaupt scheint der Germane eine gewisse Abneigung gegen die Enge städtischer Lebensweise gehabt zu haben; der germanische Adel zog auch in den ehemals römischen Ge-

¹Die Darstellung beruht auf den Werken, die vor etwa zwei Jahrzehnten den Ertrag der Erforschung der Stadtentstehung zusammengefaßt haben: Hans *Planitz*, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*. Graz-Köln 1952, 2. Aufl. 1965. Edith *Ennen*, *Frühgeschichte der europäischen Stadt*. Bonn 1953. Darüber hinausführend vor allem Walter *Schlesinger*, *Burg und Stadt*, in: *Schlesinger*, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, 1963, S. 92 ff.

bieten nicht in die Stadt, sondern bewohnte seinen ländlichen Herrenhof. Eine besondere Besiedlungsform entwickelten allerdings die Friesen und Wikinger, die vor allem im Nord- und Ostseeraum nach dem Zerfall des römischen Reiches den Handel in die Hand nahmen: die Kaufmannssiedlung. Die Kaufleute dieser Zeit waren Fernhändler, die mit Schiff und Karawane hochwertige Güter über große Strecken herbei holen. Als Wohnort für den Winter, Tausch- und Stapelplatz gründeten sie leicht befestigte Niederlassungen. Diese Handelsemporien sind jedoch wieder vom Erdboden verschwunden.

Doch nun zurück zu den Verhältnissen im Frankenreich in der Zeit von 500 bis 900 n. Chr. Dieses germanische Reich war nicht von Städten her organisiert, sondern von der adligen Grundherrschaft, wir können es also im wesentlichen als einen feudalen Staat charakterisieren.

Eine Institution bewahrte in ihm aber das Erbe der römischen Antike: Die christliche Kirche. Im ausgehenden Römerreich war das Christentum auch nach Gallien, West- und Süddeutschland vorgedrungen. Die Franken hatten sich zum römisch-katholischen Glauben bekehrt. Die Kirche aber hatte ihr Zentrum in Rom, im Mittelmeergebiet, in dem die städtische Kultur in der Völkerwanderungszeit nicht untergegangen war. Für die Kirche war es daher selbstverständlich daß Bischöfe und Erzbischöfe in einer Stadt residierten; dieses Prinzip wurde auch im Frankenreich nicht durchbrochen.

Die Römerstädte, die von früher kirchliche Zentren waren, hatten deshalb auch unter Merowingern und Karolingern ihre Bedeutung als Sitz des Bischofs. Der Bischof aber konzentrierte in seiner geistlichen Hofhaltung um sich die Träger der Schriftkultur - nur Geistliche konnten ja damals lesen und schreiben. Auf diese Weise wurde verhindert, daß jene Städte zur Bedeutungslosigkeit herabsanken. Die Zeit Karls des Großen bringt neue Bewegung. Die Unterwerfung und Christianisierung der Stämme an der Ostgrenze des Reiches, vor allem der Sachsen, führt zur Gründung zahlreicher neuer Königsburgen und Bischofssitze. Das erweiterte und befriedete Reich, zu dem ja auch Oberitalien gehörte, und das weite Beziehungen nach Norden und Süden wie nach dem Osten hatte, ließ den Handel wieder aufleben. So entstand häufig vor der Burg und in ihrem Schutze, oft am Flußufer oder sonst handelsgünstig gelegen, eine Kaufmannssiedlung. Sie wurde im nordeutschen Sprach-

gebiet als Wik bezeichnet, ein Wort, das heute noch in den Namen Schleswig oder Braunschweig (= Brunswik) erhalten ist. Die Burg als Kern der Stadt zeigt sich dagegen in den Namen, die auf Burg enden, wie Hamburg, Augsburg, Regensburg, Magdeburg.

Es folgt wieder eine Periode des Niedergangs unter den Nachfolgern Karls des Großen. Bald darauf jedoch, unter Ottonen und Saliern, also im 10. und 11. Jh. gewann der Handel, gefördert durch die Italienzüge der Kaiser und das regere kulturelle und kirchliche Leben, ständig an Bedeutung. Damit wuchsen auch die Kaufmannsiedlungen vor den Burgen, die allmählich von einer wahlhabenden, selbstbewußten und welterfahrenen Kaufmannschaft bewohnt wurden. Diese Kaufleute begaben sich gegen Zahlung bestimmter Abgaben zunächst einzeln, dann häufig als geschlossene Gemeinschaft unter den Rechtsschutz des Königs, dessen sie auf ihren weiten Fahrten wohl bedurften; sie wurden dadurch zum mercator regis, zum königlichen Kaufmann. Durch die Erteilung der königlichen Privilegien wurde die Kaufmannschaft eines Ortes rechtlich in gewisser Weise als zusammengehörend behandelt. Auch schlossen sich die Kaufleute, die ja als Umherreisende den damals so wichtigen Schutz der Sippe nicht hatten, zu Gilden, d. h. zu Schutz- und Schwurbrüderschaften zusammen. Damit hatten sie eine Form genossenschaftlicher Vereinigung gefunden, die übrigens in alt-heidnischen, germanischen Formen des Zusammenschlusses ihren Ursprung hatten.

Zu dieser Zeit, also bis ins 11. Jh., blieb es aber im allgemeinen dabei, daß zwei getrennte Siedlungskörper bestanden: Die Burg einerseits, die Kaufmannsiedlung andererseits. In der Burg gebot der Bischof oder weltliche Große als Stadtherr. Ihre Bewohner unterstanden den verschiedensten rechtlichen Bindungen: Sie waren nur zum geringen Teil Freie, zum großen Teil dagegen Unfreie und Abhängige. Besonders die Handwerker waren häufig Hörige des Stadtherrn, für den sie ihre Erzeugnisse herstellen mußten. Die Kaufleute im Wik dagegen waren stets Freie unmittelbar unter Königsschutz, sie hatten eine gewisse Organisation durch den Zusammenschluß in der Bruderschaft der Gilden.

Der entscheidende Abschnitt mittelalterlicher Stadtgeschichte, die Bildung einer Einwohnergemeinde und damit der Stadt im Rechtssinne, vollzog sich Ende des 11. und im 12. Jh. Was hatte gerade in dieser Zeit eine so entscheidene Fortentwicklung verursacht?

Schauen wir zunächst in die große Politik. Hier spielte sich in der 2. Hälfte des 11. Jh. die große Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, der Investiturstreit, ab. Er brachte den Bischöfen eine vom Kaiser unabhängigere Stellung; sie erreichten gleichzeitig eine hervorragende weltliche Position in dem sich ausbildenden Lehensstaat. Das mußte sie dazu anregen, ihre Stellung als Stadtherr weiter zu festigen.

Auf wirtschaftlichem Gebiet entwickelte sich vor allem das Handwerk weiter; man rückte immer mehr ab von einer Wirtschaftsweise, in der jede kleine Gemeinschaft sich selbst versorgte. Der Bedarf an Gütern eines höheren Lebensstandards stieg - wohl auch durch die Bekanntschaft mit Italien und der mittelmeeri-schen Zivilisation. Dadurch wurde der Markt als Austauschzentrum immer wichtiger. In der Siedlungsform zeigt sich das darin, daß anstelle einer einfachen Marktstraße immer häufiger ein Markplatz gebaut wird. Rechtlich wird die Freiheit des Marktes, besonders soweit er Fernhandelsmarkt ist, wichtig. Sie beinhaltet Freiheit des Markthandels und freien Zugang auch für Auswärtige.

Wir sehen also, daß die Tendenz der Bischöfe, ihre Stellung als Stadtherrn auszubauen, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zuwiderlaufen mußte. Denn eine reiche und politisch erfahrene Kaufmannschaft, verstärkt durch die hochkommenden Handwerker, mußte notwendigerweise ihren Anteil an der politischen Führung der Stadt beanspruchen. Die Auseinandersetzung kam denn auch. In den großen Städten am Rhein, vor allem in Köln, erkämpften sich die Stadtbewohner, Kaufleute wie Handwerker, die Anerkennung ihrer Schwurgemeinschaft durch den Bischof. Dieser Schwurgemeinschaft mußten alle Einwohner des Stadtgebietes durch Eidesleistung beitreten, die Schwurgemeinschaft als solche konnte Träger von Rechten und Pflichten sein. Mit ihr haben wir die Einwohnergemeinde, die Stadt im Rechtssinne ist entstanden.

Die Frage, wie es plötzlich zu einer rechtlichen Neubildung, der Konzeption der Einwohnergemeinde, kam, hat die Forschung sehr beschäftigt, ist aber noch nicht ganz gelöst. Sicher ist, daß zahlreiche Einflüsse zusammen wirkten. Über die Kaufmannsgilde sprachen wir schon. Weiter ist zu beachten, daß des Stadtgebiet meist eine eigene Gerichtsgemeinde unter dem Bischof als Gerichtsherrn bildete. Weil ja damals jeder waffenfähige Freie zur Anwesenheit in der Gerichtsversammlung verpflichtet war, so ist damit eine politische Versammlung aller Einwohner vorgebildet.

Die Dorfgemeinschaft und der Pfarrsprengel stellten wohl Vorbilder für die Gemeinde innerhalb einzelner Stadtteile dar. Bei den weiten Handelsfahrten der städtischen Kaufleute scheint es weiterhin nicht ausgeschlossen, daß italienische und spanische Vorbilder mitspielten. In Südeuropa war die Stadt als Rechtsbezirk nie untergegangen, und auf dieser Grundlage aufbauend hatte die Stadtentwicklung im Süden einigen Vorsprung. Zuerst im Bodenseegebiet ist der italienische Einfluß bei Vorläufern der Stadtentwicklung feststellbar. All diese Anregungen wirkten befördernd. Die rechtliche Ausgestaltung der Einwohnergemeinde erfolgte jedoch im Wege der genossenschaftlichen Einung, die damit auf alten Prinzipien germanisch-deutschen Recht Denkens aufbaute.

Der Anstoß zur Bildung der Schwurgemeinschaft der Einwohner ging dabei keineswegs immer vom Kampf gegen den Stadtherrn aus. Vielmehr erblickte häufig ein Herrscher seinen Vorteil darin, in seinem Gebiet aufblühende Handelsstädte anzusiedeln, und war deshalb bereit, den Stadtbewohnern rechtliche Eigenständigkeit zu gewähren. So sehen wir es bei der Gründung von Freiburg im Breisgau im Jahre 1120 durch einen Herzog aus dem Geschlechte der Zähringer. Der Herzog konnte westdeutsche, vor allem Kölner Kaufleute für seine Gründung gewinnen. Es wurde die Bildung eines Schwurverbandes der zukünftigen Einwohner Freiburgs vorgesehen, mit dessen Vertretern, 24 vornehmen Kaufleuten, der Herzog einen Gründungsvertrag, der die Privilegien enthielt, abschloß. Hier steht also die Einwohnergemeinde am Anfang, die Kaufleute haben schon zu Beginn eine führende Stellung in Verwaltung und Aufbau der Stadt. Gründungsstädte entstehen in der Folgezeit in großer Zahl in den Ostgebieten des Reiches.

Wir wollen jetzt keine weiteren Beispiele bringen, die immer neue Stadttypen aufzeigen würden. Es soll hier genügen, die Entstehung der rechtlich eigenständigen mittelalterlichen Stadt am Typ der Fernhandelsstadt, die in der Entwicklung führend war, verfolgt zu haben.

Das städtische Bürgertum hatte nun die Form gefunden, in der es an die kommenden geschichtlichen Aufgaben herangehen konnte. Die Städte formen sich zu Städtebünden, sie treiben Politik zwischen Kaiser und Fürsten, der Bund der Hanse beherrscht den Seehandel, die Bauten der Gotik sind Zeugen von Geist und Kraft des Bürgertums.

Es zeigte sich, daß ein so kompliziertes Gebilde wie die Stadt nicht von einem Jahrzehnt zum anderen entstehen konnte. Vielmehr kamen die verschiedenartigsten Einflüsse zusammen, und ihr Zusammenwirken brachte im Laufe von Jahrhunderten die mittelalterliche Stadt hervor: Aus der Antike stammte das Vorbild städtischer Lebensweise und der Siedlungskern der ersten Städte, die christliche Kirche bewahrte dieses Erbe und erhielt der Stadt eine hervorgehobene Stellung gegenüber dem Lande, aus germanisch-mittelalterlichem Rechtsdenken empfing die Stadt ihre Rechtsform. Politische, gesellschaftliche und auch handwerklich-technische Veränderungen mußten eintreten, doch sie allein genügten nicht zur vollen Ausbildung städtischen Lebens: Es mußte die gemäße Rechtsform gefunden und erkämpft werden, die dem Bürgertum die Selbstverantwortung gab, welche es zur Entfaltung seiner Lebensform brauchte..

Die genannten Einflüsse waren europäisch, nicht auf ein Volk beschränkt. So zeigt sich auch die Stadtentwicklung als eine europäische Erscheinung, die an keiner Stelle vor Grenzen halt machte. Das Kerngebiet der Entwicklung war der deutsch-französische Raum zwischen Rhein und Seine, in dem sich romanische und germanische Elemente glücklich zusammenfanden.

Unsere Untersuchung erlaubt uns zugleich einen Blick auf das Wesen mittelalterlichen Rechtsdenkens: Es wird nicht, wie heute, durch eine zentrale Rechtssetzungsinstanz neues Recht für das ganze Herrschaftsgebiet geschaffen; vielmehr baut man auf dem vorgegebenen Recht auf, man paßt dies in organischer Weiterentwicklung alter Rechts-institute (etwa der Schwurgemeinschaft) neuen sozialen und politischen Gegebenheiten an; diese Angleichung erfolgt aber für jeden einzelnen Fall gesondert, so daß schließlich jede Stadt, oder doch jede Gruppe von Städten ihren individuellen Rechtsstatus besitzt.

Die inneren Strukturprinzipien der mittelalterlichen Bürgerstadt soll der folgende Vortrag behandeln. Es wird dort vor allem zu zeigen sein, wie hier wesentlich modernere Prinzipien des Rechts und der Verfassung entwickelt worden sind gegenüber der adlig-feudalistisch geordneten ländlichen Umgebung.

In dem Vorhergehenden ist darzulegen versucht worden, wie im deutschen Raum, in dem es ursprünglich nur von Römern gegründete Städte gab, in der Zeit von etwa 800-1200 n. Chr. sich eine eigenständige und blühende Städtkultur entwickelt hat. Ich

deutete an, wie sich diese Städtkultur vom 12. bis 16. Jh. dann voll entfaltet. Ähnlich verläuft die Entwicklung in allen europäischen Ländern. Danach, mit Beginn der Neuzeit, scheint diese Städtkultur unterzugehen, denn die autonome mittelalterliche Stadt, die in dieser Hinsicht der antiken Polis vergleichbar ist, wird immer mehr in den modernen europäischen Territorialstaat eingeschmolzen, also in den Staat einzelner absolutistischer Fürsten. Aber die mittelalterliche Stadt hatte Grundlagen gelegt, die zu dem modernen Staat führten, einem Verfassungs- und Rechtsstaat auf der Grundlage der Gleichheit aller Bürger. Dieser Staat, der auf hochentwickelter Technik und Industrie basiert, also auf rationaler Beherrschung der Natur, ist nur möglich durch rationale Ordnung der Gesellschaft durch ein klares, berechenbares, rationales Recht. Ich möchte darlegen, daß Grundlagen hierzu in der europäischen Stadt des Mittelalters gelegt wurden; hinzu kam dann als Erbe der Antike das römische Recht, also wiederum das Recht einer übernationalen Städtkultur, die vom Bosphorus bis zum Rhein, vom Schwarzen Meer bis zur Nordsee reichte und direkt oder indirekt das Recht der meisten heutigen Nationen beeinflusst hat.

Es geht also um die inneren Rechts- und Verfassungsstrukturen der mittelalterlichen Stadt, die den Kern dieser modernen Entwicklung bilden und sich deutlich abheben von der ländlichen, adlig-feudalistisch geordneten Umgebung.

Ich möchte versuchen,² die ausgebildete mittelalterliche Stadt als Typus vom Rechtlichen her zu charakterisieren durch die vier Elemente **städtischer Friede**, **städtische Freiheit**, **Stadtrecht** und **Stadtverfassung** auf gemeindlich-genossenschaftlicher Grundlage mit einem mehr oder weniger ausgebildeten Ämterwesen. Es handelt sich hier um die Sonderung von eigentlich eng miteinander verflochtenen Institutionen, die jedoch zum Zweck der klareren Darstellung sinnvoll erscheint.

Zunächst zum städtischen **Frieden**. Die mittelalterliche Stadt ist der erste- und auch der einzige-geschlossene Friedensbereich der mittelalterlichen Gesellschaft. Geschlossen heißt, daß in ihm ein grundsätzlich räumlich, zeitlich und sachlich und nach Personengruppen nicht beschränkter Friedenszustand als Abwesenheit von Blutrache, Fehde und gewaltsamer Selbsthilfe herrschen soll.

² Die folgenden Ausführungen entsprechen teilweise einem Vortrag, den ich im April 1972 vor einem von Herrn Professor Jankuhn geleiteten Symposium der Akademie der Wissenschaften in Göttingen gehalten habe.

Zahlreiche Stadtrechte des 12. Jh. schon sprechen von einer pax urbis. Dieser Friede wird zunächst meist vom Stadtherren geschützt und ist örtlicher Friede mit älteren Grundlagen aus der Zeit vor der Stadtgemeindebildung; sein eigentlicher Charakter und seine tatsächliche Effektivität gründet sich aber darauf, daß er gleichzeitig personaler Friede des Bürgerverbandes, nämlich eidlich beschworener Friede, pax irritata, ist. Er bewirkt damit ein bruderschaftliches Verhältnis der Schwurgenossen.

Die Errichtung eines städtischen Friedens muß mit Notwendigkeit Entsprechungen im Rechtsbereich haben. Eine Gemeinschaft, die gewaltsame Austragung von Konflikten verbietet, muß Regeln des Zusammenlebens aufstellen und ihre Verletzung sühnen. Das städtische Friedegebot verlangt also nach einer Gerichtsbarkeit, und je mehr der Friede zu einem solchen der Bürgergemeinde wird, nach einer von dieser verwalteten Gerichtsbarkeit. Es verlangt außerdem nach einem städtischen Strafrecht, aber auch nach klarer rechtlicher Regelung in den Konfliktsbereichen, die wir heute privatrechtlich nennen würden, aus denen ja auch jederzeit Störungen des Gemeinschaftsfriedens erwachsen können. - Der Blick über die Mauern der Stadt zeigt einerseits, wie die Friedensbestrebungen der mittelalterlichen Stadt nicht isoliert dastehen, hebt andererseits deren Besonderheit hervor. Ebenfalls seit dem Beginn des 12. Jh. führt die Landfriedensbewegung zu Friedensregelungen, zu Strafbestimmungen und Friedensgerichtsbarkeit, sie schützt neben Kaufleuten und Juden auch die Kirche und den landwirtschaftlichen Bereich. Vor allem **Angermeier**³ hat in seiner Arbeit über «Königtum und Landfriede im Spätmittelalter» den tiefen strukturellen Unterschied zwischen mittelalterlichem Landfrieden einerseits, Stadtfrieden und neuzeitlichem staatlichen Frieden andererseits aufgezeigt. Mittelalterlicher Stadtfriede wie moderner Staatsfriede sind ein objektives Gebilde, auf der Basis allgemeiner Gleichheit geboten - man kann mit Max Weber sagen: Das Recht legitimer Gewaltausübung ist monopolisiert - Landfriede dagegen blieb bis ins 16. Jh. immer ein Frieden der Rechtsträger, nämlich des Königs und des Adels, ein personaler Frieden, der gestuft ist, Sonderrechte und Privilegien achtet, Raum für Fehdeführung des Adels und für gewaltsame Pfandnahme offenläßt, damit die Gesellschaft nicht zu einer allgemeinen und gleichen Friedensgesellschaft nivelliert.

³ Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966.

Anders der Friede der mittelalterlichen Stadt, die insofern den modernen Staatsfrieden vorwegnimmt.

Für die mittelalterliche europäische Stadt ist bürgerlich-städtische **Freiheit** ein bezeichnendes Merkmal. Freiheit in einem doppelten Sinne: Als verfassungsmäßiger Rechtsstatus der Stadt und ihrer Bürger, also Freiheit im mittelalterlichen Sinne als von Stadt zu Stadt verschiedene Libertas; innerhalb deren aber auch als persönliche Freiheit der Bürger im Sinne der Abwesenheit von Hörigkeit. Dies letztere meint der berühmte, allerdings in dieser Form von der historischen Wissenschaft geprägte Satz: «Stadtluft macht frei». Es ist hier nur anzudeuten, daß auch diese Freiheit, typisch mittelalterlich, keine scharfe Grenze zur Unfreiheit hat, Teile der städtischen Oberschicht wie Ministerialen und Münzer stammen aus stadtherrlicher Unfreiheit, die Rechtsbeziehungen der Bürger kleiner Agrarstädte zu ihrem Stadtherren sind oft der Hörigkeit sehr nahe. Als Ganzes bleibt jedoch bestehen: Die Bürger der Städte streifen seit dem frühen 1. Jh. die Zeichen der Unfreiheit in Grundbesitzrecht, Erbrecht, Abgaben und persönlicher Stellung ab, es bildet sich ein durch diese rechtliche Freiheit gekennzeichnete, grundsätzlich gleichgestellter Bürgerstand. Das unterscheidet ihn deutlich von den vielfältigen Formen ländlicher Hörigkeit. Es bedeutet aber auch einen deutlichen Unterschied zur älteren Stadt: Hier haben vergleichbare Freiheiten nur die Kaufleute, der überwiegende Teil der in der Landwirtschaft, im Handwerk oder in der Hofhaltung und -verwaltung des Stadtherren tätigen Leute gehört dessen unfreier familia an. Auf die Vorbildfunktion der Kaufleute bei erkämpfter oder friedlich gewährter Befreiung der Stadtbewohner ist denn auch in der Stadtforschung seit langem hingewiesen worden. Doch auch unter diesem Gesichtspunkt dürfen wir den Unterschied Stadt - Land nicht überstrapazieren: In dem Zeitalter der Entstehung städtischer Freiheit wird ländlichen Rodungs- und Neusiedlern als Anreiz eine ähnliche freie Rechtsstellung gewährt, etwa als Walsersfreiheit in den Alpen, als Kolonistenfreiheit der deutschen Ostsiedlung. Weichbildrecht überspringt die Grenze städtischer und ländlicher Siedlung. Doch in der anderen Umgebung haben diese Freiheiten eine andere Funktion und auch eine andere Entwicklung, gerade die Freiheit der Dörfer der Ostkolonisation kann sich langfristig nicht durchsetzen, sondern endet in den Abhängigkeitsformen der Gutsherrschaft, während die stadtbürgerliche Freiheit letztlich zum Vorbild der Stellung des modernen Staatsbürgers werden konnte.

Wenn wir **Stadtrecht** hier von städtischem Frieden, städtischer Freiheit und gemeindlichem Verfassungsrecht abgrenzen, so bedeutet das schon vom Ausgangspunkt her, daß wir Stadtrecht nicht im umfassenden Sinne alles dessen verstehen, was in einem städtischen Privileg oder der Aufzeichnung einer städtischen Satzung stehen konnte. Gerade die Ausformungen des Satzes «Stadtluft macht frei» und die Gebote städtischen Friedens, aber auch die Ordnung einzelner städtischer Ämter finden sich in den erwähnten Quellen ja häufig. Die Abgrenzung muß vielmehr bedeuten, daß städtisches Recht hier vor allem im Sinne von Privatrecht, daneben allerdings auch von Strafrecht, Prozeßrecht und Vollstreckungsrecht verstanden wird. Nicht zufällig sind dies die klassischen Materien der Jurisprudenz und des Justizjuristen bis heute.

In diesen Materien nun scheidet sich Stadtrecht schon in den ältesten Aufzeichnungen des 12. Jh. deutlich vom Landrecht. Ein erstes Anliegen vor allem der kaufmännischen Bevölkerung mußte es sein, zu einem Austausch und Verkehrsrecht zu kommen, das von den Schwerfälligkeiten und Formalismen des im ländlichen Bereich geltenden Rechts befreit war. Dieses Recht, ein Schuld- und Handelsrecht in modernen Termin also, gehört sicher zu dem ältesten Bereich des Stadtrechtes, wenn es in seinen Einzelheiten auch zunächst schwer greifbar ist.

Parallel dazu entwickelt sich ein städtisches **Grundbesitzrecht**, das sich bei aller Ähnlichkeit im Rahmen eines befreiten Siedlerrechts doch grundsätzlich vom ländlichen Bereich unterscheidet. Auf dem Lande ging es in erster Linie um die Nutzung von Grund und Boden; die Berechtigungen an Grund und Boden, sowohl im Lehnrecht wie in der Grundherrschaft, waren übereinandergelagert und damit hierarchisch gegliedert, mit personalen Rechtsbeziehungen verflochten und damit zu Herrschaftsverhältnissen ausgestaltet. Die politische und Herrschaftsverfassung war darum mit der Berechtigung an Grund und Boden untrennbar verbunden; aus der Stellung in diesem System ergab sich weitgehend der persönliche Status des einzelnen.

In der Stadt entwickelt sich von Anfang an ein Bodenrecht, das stark auf unseren Eigentumsbegriff hin tendiert, nämlich auf ein weitgehend herrschaftsfreies Verkehrseigentum. Die freie Erbleihe ist hierzu nur eine Übergangsstufe. Schon an dieser Frage läßt sich erkennen, wie in der Stadt des 12. Jh. schon Grundunterschiede

zwischen einer grundherrschaftlich - feudalen und einer bürgerlichen Rechtsordnung in entscheidenden Fragen angelegt sind.

Im übrigen kann ich zu diesem Punkt kurz fassen, den Wilhelm Ebel⁴ hat kürzlich «in einem der Bände des Konstanzer Arbeitskreises» die Charakteristika und wesentlichen Errungenschaften des Stadtrechts eindringlich zusammengefaßt. Er zeigt, wie in der Stadt der umfassende Durchbruch von einem archaischen zu einem rationalen Recht vollzogen wird. Aus dem umfassenden Unrechtsvorwurf, der das ältere Rechtsgefühl beherrscht, werden differenzierend einzelne Rechtsfragen ausgegliedert und in diesem partiellen Rahmen in vorausberechenbarer Weise gelöst - ganz grob gesagt, damit sich nicht aus einem Streit um Kauf oder Geldschuld eine für den Kaufmann unsinnige und störende Fehde oder auch ein gerichtlicher Zweikampf entwickeln konnte. Man brauchte also neben einem Verkehrsrecht ein rationales Verfahrens-, Beweis- und Vollstreckungsrecht. Dieses nichtagrarische Stadtrecht, das sich schon im 12. Jh. recht weit entwickelt und dann im 13. und 14. Jh. noch vor der Rezeption des römischen Rechts voll entfaltet, hat überaus weitgehende gesellschaftliche Auswirkungen. Es befreit den einzelnen aus der Enge vorgegebener Herrschaftsverhältnisse, es schafft die Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg durch Vermögenserwerb aus Handel und Gewerbe. Die Stadt ist damit ein Raum weit größerer gesellschaftlicher Mobilität als der agrarische Bereich.

Der gesellschaftlichen Mobilität entspricht ein selbst wiederum mobiles Recht. Stadtrecht entzieht sich der Fesselung in der Tradition, in der das ländliche Recht - im Grunde bis in das 19. Jh. hinein - verharret. Städtisches Recht ist nach seinem Geltungsgrund nicht Gewohnheitsrecht, wenn es auch starke gewohnheits- und landrechtliche Wurzeln hat, es ist vielmehr Willkür - und Einungsrecht,⁵ also durch Übereinkunft, durch Willensakt bewußt geschaffenes Recht, durch den Bürgereid getragen, später erst durch den Rat geboten, auf Veränderung, Differenzierung, Reformatio angelegt.

⁴ Wilhelm Ebel, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums, in: Vorträge und Forschungen, Bd. XI, Konstanz-Stuttgart 1966.

⁵ Dazu grundlegend Wilhelm Ebel, Die Willkür, Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts. Göttingen 1953. Weiter Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar 1958.

«Für die Frage nach der Entstehung der deutschen Stadt ist die Lösung des Problems der Stadtgemeinde von wesenhafter Bedeutung», so beginnt Hans *Planitz* einen seiner für den heutigen Stand der Stadtforschung wichtigen Aufsätze.⁶ An anderer Stelle sagt er: «Die Stadtgemeinde war das Ergebnis der städtischen Eidgenossenschaft». Seine bekannte Theorie geht dahin, daß die deutsche mittelalterliche Stadt durch coniurationes der Bürgerschaften unter Führung der Kaufleute als Aufstandsbewegung gegen den Stadtherren in den westlichen Bischofsstädten geschaffen worden sei. Ähnlich, wenn auch differenzierter, sieht Edith Ennen den Vorgang. Die Kritik an diesen grundlegenden Werken hat jedoch wieder andere «Wurzeln» der Stadtgemeinde in den Blick gerückt; Gerichtsgemeinde, ländliche und Nachbarschaftsgemeinde, ländliche und städtische Neugründungen als von Anfang an integrierende Bestandteile der Entwicklung.

Auf einer tiefer gründenden Ebene haben die Arbeiten von Wilhelm Ebel das Problem verlagert. Er hat gezeigt, wie die mittelalterliche Bürgerstadt regelmäßig sich neu konstituierende Eidgenossenschaft, coniuratio reiterata, ist, der Bürgereid also nicht nur bestärkende, sondern rechts- und verfassungsbegründende Bedeutung hat. Der gemeinsame Eid der Bürger steht damit nicht nur am Anfang der Stadtgemeindeformung, sondern Stadtverfassung, Stadtrecht und Stadtfriede haben in ihm ihren genossenschaftlich einigungsmäßigen Geltungsgrund, auch ältere Bestände in Verfassung, Recht und Friede der Stadt werden auf diese neu zusammengeschweißt. Durch die rechtsbegründende Kraft, die dem Eid im Mittelalter zukommt, bekommt das eidliche Willkürrecht nicht nur seine Mobilität, sondern die eidgenossenschaftliche Gemeinde schafft eine eigene Verbandsgewalt, die eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Ämter geradezu erfordert und damit die stadtherliche Organisation gleichsam unterläuft. Bemerkenswerterweise sah schon die mittelalterliche Herrschaft die Kommunebewegung, die Ratsverfassung und deren eidesrechtliche Grundlage als eine Einheit, die sie durch königliche Einzelakte und Gesetze besonders unter den Staufern Friedrich Barbarossa und Friedrich II. zu bekämpfen trachtete. - Dieselben Bestimmungen wenden sich aber auch gegen die interne genossenschaftliche Struktur der Stadt, ge-

⁶ Hans *Planitz*, Die deutsche Stadtgemeinde. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 64 (144) S. 1.

gen die ebenfalls durch Eidesleistung verbundenen Gilden und Innungen. Die genossenschaftliche Binnenstruktur der mittelalterlichen Stadt ist, das wird daraus deutlich, von ihrer gemeindlich-genossenschaftlichen Gesamtstruktur nicht zu trennen - eine Erkenntnis, die sich bis heute am klarsten in dem Werk Otto Gierkes ausdrückt.⁷ Die Bürgergemeinde ist lediglich der umfassendste genossenschaftliche Verband der Stadt. In Paranthese gesagt - die genossenschaftlich-zünftige Binnenstruktur ist es, welche vom Recht her die Stadt zu einer nach mittelalterlichem Orddenken und nicht nach modern liberalistisch-egalitären Prinzipien geordneten Gesellschaft macht.

Es ergibt sich also: **Stadtfriede, Stadtfreiheit, Stadtrecht** und **gemeindlich-genossenschaftliche Stadtverfassung** prägen vom Rechtlichen her den Typus der mittelalterlichen Stadt als nicht zufällig zusammengefügt, sondern funktionell aufeinander bezogen und miteinander verflochten. Sie können in verschiedener Zusammensetzung und Ausgestaltung die jeweilige Individualität einer mittelalterlichen Stadt formen, wobei diese Individualität bestimmt ist vor allem durch die soziale Zusammensetzung der Bürgerschaft einerseits, durch den der Stadt gegenüber der herrschaftlichen Seite zustehende Freiheitsstatus und damit Autonomiebereich andererseits.

In einer großen Zahl gerade von bedeutenden und beispielgebenden Städten läßt sich der Bürgereid als Konstruktionsprinzip der gesamten rechtlichen Stadtverfassung erkennen. In der grundlegenden Bedeutung des **Eides** für das mittelalterliche Recht liegt beschlossen sowohl der aktivpolitische Charakter der Stadtgemeinde, der bruderschaftlich-bindende Charakter des städtischen Friedens (*pax iurata, amicitia*), wie auch die Emanzipation des Stadtrechts aus dem zähflüssigen Strom mittelalterlichen Traditionsrechts (*consuetudo*) und seine Mobilität und Anpassungsfähigkeit an die differenzierten städtischen Bedürfnisse.

Die mittelalterliche Stadt, oder besser: die -Bürgerschaften dieser Städte haben damit, bei einem Teil von ihnen im Kampfe gegen bischöfliche Stadtherren, bei einem Teil gefördert durch neugründende Stadtherren, bei anderen als zugewachsenes Gut einer

⁷ Vor allem Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, S. 300-409.

geschichtlichen Entwicklung - ihren ökonomischen, sozialen, politischen und geistigen **Lebensraum** in intensiver Weise **rechtlich-institutionell** gesichert und ausgestaltet. Dadurch erhält die Form der Stadt eine Verfestigung in rechtlichrationalen Strukturen, die eine Übertragung bei einem Gründungs- und Bewidmungsvorgang erst ermöglicht. Die besondere Dynamik der europäisch - westlichen Stadt bei der Ausbreitung ihrer Lebensformen beruht sicher nicht zum mindesten **hierauf**.